

Nutzungsbedingungen der Gemeinde Langeneß

(Anlage 3 zur Nutzungsvereinbarung zwischen Land Schleswig-Holstein (LKN) und Gemeinde Langeneß vom 14.01.2016)

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde teilweise nur die männliche Form gewählt. Personen anderen Geschlechts sind gleichermaßen gemeint.;

Die Gemeinde Langeneß hat die Aufgabe, die vom LKN zur Verfügung gestellten 50 Lorenlizenzen nach pflichtgemäßen Ermessen auf die Antragsteller zu verteilen. Hierbei geht die Gemeinde Langeneß von folgenden Grundsätzen aus:

I. Erteilung der Erlaubnis

Die Gemeinde erteilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen die Erlaubnis zum Betrieb und zur Führung von Privatloren (sog. Lorenlizenzen).

1. Grundvoraussetzungen für die Erlaubnis

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lorenlizenz sind:

- a) Der Antragsteller ist auf der Hallig Langeneß/Oland mit erstem Wohnsitz seit mindestens 12 Monaten gemeldet
- b) Der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr vollendet.
- c) Im Haushalt des Antragstellers besteht noch keine Lorenlizenz.
- d) Entzugs- oder Verlustgründe (vgl. Ziffer II oder III) liegen nicht vor.

2. Lorenlizenz für die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde Oland erhält vorab eine der insgesamt vom LKN auf 50 begrenzten Lorenlizenzen.

3. Vergabe der Erlaubnisse an Privatpersonen

- a) Die Gemeinde vergibt freie Lorenlizenzen in einem vierteljährlichen Turnus. Wird eine Lizenz in einem Quartal frei, wird diese zum Ende des darauffolgenden Quartals neu vergeben.
- b) Gibt es mehr Bewerber als freie Lorenlizenzen, erfolgt die Auswahl und Verteilung an die Bewerber mit der höchsten Punktzahl unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien, die wie folgt gewichtet werden:

- aa) Arbeitstätigkeit auf Langeneß oder Oland (2 Punkte);
- bb) Lebenspartner wohnt in häuslicher Gemeinschaft auf Langeneß oder Oland (1 Punkt);
- cc) Schulpflichtiges eigenes Kind in einer Halligschule oder eigenes Kind in der Tagespflegestelle Langeneß (2 Punkte);
- dd) Mindestens 2-jährige aktive ortsbezogene ehrenamtliche Tätigkeit in nachfolgend abschließend benannten Organisationen wie Mitgliedschaft in Freiwilliger Feuerwehr Langeneß/Oland, Mitarbeit als Halligretter, Mitspieler in Theatergruppe, Mitgliedschaft im Vorstand des Friesenvereines, Vorstand des Ortskulturringes, Kirchenvorstand oder Gemeindevertretung, Mitglied eines gemeindlichen Ausschusses (je Organisation 1 Punkt, maximal insgesamt 3 Punkte);
- ee) Gesamtdauer des ersten Wohnsitzes auf Langeneß oder Oland (je 10 Jahre 1 Punkt);
- ff) Eigentum auf Langeneß oder Oland (bei Eigentum Grundsteuer A 0 Punkte, bei Eigentum Grundsteuer B 1 Punkt, bei Eigentum Grundsteuer A und B 2 Punkte);

c) Hat der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz auf Oland, verdoppelt sich die unter b errechnete Punktzahl.

d) Stellen Antragsteller aus verschiedenen Haushalten einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung einer gemeinsamen Lorenlizenz, so werden die jeweiligen Punkte addiert. Verliert einer der Antragsteller eine Grundvoraussetzung für die Lorenlizenz oder verzichtete er, so kann auch im Übrigen die Lorenlizenz wieder entzogen werden.

4. Erlaubnisinhaber

Erlaubnisinhaber sind:

- a) Der Antragsteller als natürliche Person; juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften (z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Eigentümergemeinschaften) können – mit Ausnahme der Kirchengemeinde - nicht Erlaubnisinhaber sein.
- b) Neben dem Antragsteller ist Erlaubnisinhaber zugleich dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, wenn dieser mit seinem Wohnsitz entsprechend Ziff. I 1. a) gemeldet ist. Dies gilt auch im Falle der Scheidung eine Ehe oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, solange der Ehegatte oder Lebenspartner nicht eine eigene Lorenlizenz erhält.

5. Erlaubniskarte

- a) Der Antragsteller erhält nach Erteilung der Erlaubnis eine auf ihn ausgestellte Erlaubniskarte.

b) Der Antragsteller ist berechtigt, auf dieser Erlaubniskarte maximal 5 natürliche Personen eintragen zu lassen, die berechtigt sind, von der Erlaubnis neben dem Erlaubnisinhaber Gebrauch zu machen (Fahrer). Die Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Inhaber der Fahrerlaubnisklasse AM sein. Andere Erlaubnisinhaber müssen nicht als Fahrer auf der Erlaubniskarte eingetragen werden.

c) Erlaubnisinhaber (Ziff. 4 a) und denen Gleichgestellte (Ziff. 4 b) sind berechtigt eigene Loren sowie Loren anderer Erlaubnisinhaber zu führen.

6. Gewerbliche Nutzung

Für eine gewerbliche Nutzung werden Lorenlizenzen nicht erteilt. Eine gewerbliche Nutzung liegt insbesondere im Falle der entgeltlichen Beförderung vor. Die Beförderung von Vermietungsgästen auf die Hallig Oland bleibt zulässig. Die Beförderung von dringend auf den beiden Halligen benötigten Personen (z.B. Handwerkern für anstehende Reparaturen, Pflegepersonal, Ärzten) bleibt zulässig. Zulässig bleibt auch die Belieferung mit Lebensmitteln und die Postzustellung. Die Gemeinde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

7. Prüfplakette

Loren dürfen ausschließlich mit gut sichtbar angebrachter gültiger Prüfplakette betrieben und geführt werden, die den Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen der Anlage 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 erbringt.

8. Übertragbarkeit

Die Lorenlizenz ist grundsätzlich nicht übertragbar.

Ausnahmsweise erfolgt eine Übertragung durch die Gemeinde Langeneß auf Antrag ohne Berücksichtigung der Vergabekriterien freier Lorenlizenzen nach Ziffer 3, sofern innerhalb eines Haushaltes eine Lorenlizenz an eine nachfolgende Generation (Kinder, Enkel) abgegeben werden soll.

II. Verlust der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt automatisch, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen eintritt.

1. Tod des Erlaubnisinhabers

Bei Versterben des Erlaubnisinhabers erlischt die Erlaubnis für ihn mit seinem Tode. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner kann die Erlaubnis fortführen, wenn für ihn die Voraussetzungen nach Ziffer I 1 vorliegen. Die Erlaubniskarte wird auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner umgeschrieben.

2. Feststellung des Pflegegrades 2

Ab Feststellung des Pflegegrades 2 oder höher erlischt die Erlaubnis. Ziff. II 1. gilt entsprechend.

3. Wohnsitzabmeldung

Meldet der Erlaubnisinhaber seinen Wohnsitz auf der Hallig Langeneß oder Oland ab und nicht binnen des nachfolgenden Zeitraumes von 14 Tagen nicht wieder an, erlischt die Erlaubnis. Ziff. II 1. gilt entsprechend.

4. Vertragsbeendigung mit Land Schleswig-Holstein

Die Erlaubnis erlischt, im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages (Nutzungsvereinbarung vom 14.01.16) zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gemeinde Langeneß; die gilt für sämtliche Erlaubnisinhaber i.S.d. Ziff. I 3. a) und b).

III. Entzug der Erlaubnis

Die Gemeinde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen, unter folgenden Voraussetzungen die Erlaubnis zu entziehen.

1. Körperliche/geistige Mängel

Ist der Erlaubnisinhaber aufgrund körperlicher und/oder geistiger Mängel nicht mehr in der Lage, die Sicherheit des Betriebs und der Führung der Lore zu gewährleisten, ist insbesondere deswegen die eigenständige Bedienung der Weichenanlage nicht mehr gewährleistet, kann die Gemeinde die Überprüfung der Fahreignung durch einen Amtsarzt gegenüber dem Erlaubnisinhaber anordnen. Kommt der Erlaubnisinhaber dem nicht nach, oder steht nach der amtsärztlichen Überprüfung die fehlende Fahreignung fest, so kann die Gemeinde die Erlaubnis entziehen.

2. Technische Mängel

Erfüllt die Lore die Anforderungen zum sicheren Betrieb gem. § 3 Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 nicht mehr, oder stellt der Erlaubnisinhaber die Lore nicht zur technischen Überprüfung gem. § 6 Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 vor, so kann die Gemeinde die Erlaubnis entziehen, wenn der Erlaubnisinhaber die Lore nicht binnen einer Frist von sechs Monaten gem. § 6 Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 prüfen lässt und die Lore die Prüfung besteht.

3. Zuwiderhandlungen

Handelt der Erlaubnisinhaber den ihn treffenden Pflichten der Nutzungsvereinbarung vom 14.01.2016 einschließlich der Anlagen 1 und 2 der Nutzungsvereinbarung sowie diesen Nutzungsbedingungen schuldhaft trotz schriftlicher Abmahnung der Gemeinde zuwider, so kann die Gemeinde die Erlaubnis entziehen.

4. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Gemeinde ist berechtigt, die Erlaubnis unter den Voraussetzungen der §§ 116, 117 LVwG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

5. Fahrer

Die Regelungen der Ziff. 1., 2. und 3. gelten sinngemäß hinsichtlich der auf der Erlaubniskarte eingetragenen Fahrer. Anstelle der Entziehung der Erlaubnis ist die Gemeinde nur berechtigt, dem Fahrer die Berechtigung zum Gebrauch der Erlaubnis

mit Wirkung für die Zukunft zu untersagen; in diesem Falle ist die Eintragung als Fahrer von der Erlaubniskarte zu löschen.

IV. Geltungsdauer

Diese Nutzungsbedingungen gelten mit Wirkung ab dem 01.01.2022 und bis zum Inkrafttreten neuer Nutzungsbedingungen.

Langeneß, den

Heike Hinrichsen

Bürgermeisterin